OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701215/2/KLi

Datum:
Linz, 27. August 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 29. Juli 2021 des G M, geb. x, x, x, in x, in x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. Juli 2021, GZ: 0037094/2021, betreffend Abweisung eines Antrages auf Strafaufschub

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Juli 2021, GZ: 0037094/2021, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 15. Juni 2021 auf Stundung der mit Straferkenntnis vom 17. Mai 2021, GZ: 0037094/2021, verhängten Geldstrafe in Höhe von 50 Euro zuzüglich Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro, insgesamt 60 Euro, als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Straferkenntnis vom 17. Mai 2021, GZ: 0037094/2021 sei über den Bf wegen einer Übertretung des Meldegesetzes eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) zzgl. Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro (Gesamtbetrag: 60 Euro) verhängt worden. Mangels Erhebung eines Rechtsmittels sei das Straferkenntnis am 18. Juni 2021 in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 habe der Bf mitgeteilt, dass er momentan in Haft sei und keine finanziellen Rücklagen sowie kein Einkommen habe. Er bitte um Stundung des Betrages bis zum 1. Februar 2022; bis dahin werde er sich melden, um die weitere Finanzierung zu besprechen.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, dass die Erteilung eines Strafaufschubes nicht im Ermessen der Behörde liege. Sei einem Bestraften die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, habe der Bestrafte einen Rechtsanspruch auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung. Es sei aber nicht rechtswidrig, einem solchen Antrag nicht stattzugeben, wenn die Annahme bestehe, dass der Bestrafte zahlungsunfähig sei. Es liege nicht im Sinne des Gesetzes, Aufschub oder Teilzahlung allein deshalb zu gewähren, damit ohne bestimmte Möglichkeit einer Zahlung die Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollzogen werde und allenfalls Vollstreckungsverjährung eintrete. Andere als wirtschaftliche Gründe seien nicht geeignet, einen Antrag auf Zahlungserleichterung zu stützen.

Der Bf habe mit seinem Schreiben vom 15. Juni 2021 mitgeteilt, dass er momentan in Haft sei und keine finanziellen Rücklagen sowie kein Einkommen habe. Er werde sich bis zum 1. Februar 2022 melden, um die weitere Finanzierung zu besprechen. Mit dieser Eingabe habe der Bf nicht darzutun vermocht, dass die verhängte Geldstrafe einbringlich sei. Vielmehr ergebe sich aufgrund der vom Bf zu verbüßenden Haftstrafe, dass dieser nicht zahlungsfähig sei.

Aufgrund dieser Feststellungen sei von der Zahlungsunfähigkeit des Bf sowie von der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auszugehen. Da der Bf somit die Voraussetzungen des § 54b Abs. 3 VStG nicht erfülle, sei sein Antrag abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 29. Juli 2021. Begründend führt der Bf aus, er befinde ich seit 9. Juli 2021 aufgrund einer Weisung des Landesgerichtes Linz in stationärer Therapie der O Therapie gemGmbH. Das voraussichtliche Ende sei mit 9. Jänner 2022 datiert.

Da er derzeit über kein Einkommen verfüge, sich aber in der dritten Therapiephase beim Arbeitsmarktservice arbeitssuchend melden könne, bitte er um Stundung bis zum voraussichtlichen Leistungsbezug mit 1. November 2021.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights" iSd Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt. Beim Antrag des Bf auf Strafaufschub handelt es sich ausschließlich um den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren zum bereits abgeschlossenen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen den Bf (das bereits in Rechtskraft erwachsen ist). Das Strafverfahren musste den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Mai 2021, GZ: 0037094/2021, wurde dem Bf eine Übertretung des Meldegesetzes dahingehend vorgeworfen, dass er seinen Wohnsitz in x, x, seit 25. Februar 2021 aufgegeben hat und es unterlassen hat, sich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 4 Abs. 1 Meldegesetz abzumelden. Am 17. März 2021 hat sich der Bf bei der Meldebehörde abgemeldet. Gemäß § 4 Abs. 1 Meldegesetz muss sich der Meldepflichtige innerhalb von drei Tagen vor oder nach der Aufgabe der Unterkunft bei der Meldebehörde abmelden.

Der Bf hat dadurch § 4 Abs. 1 iVm § 22 Abs. 1 Z 1 Meldegesetz verletzt. Über den Bf wurde eine Geldstrafe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt. Außerdem wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

II.2. Nachdem der Bf kein Rechtsmittel erhob, erwuchs dieses Straferkenntnis am 18. Juni 2021 in Rechtskraft

II.3. Der Bf verbüßte zunächst eine Haftstrafe aufgrund einer Verurteilung des Landesgerichtes Linz. Aufgrund einer mit dieser Verurteilung verbundenen Weisung befindet sich der Bf derzeit in stationärer Therapie der O Therapie gemGmbH, x, x, x. Das voraussichtliche Ende dieser Therapie ist mit 9. Jänner 2022 datiert.

Der Bf verfügt derzeit über kein Einkommen und über keine finanziellen Rücklagen. Nach seinem Vorbringen kann sich der Bf in der dritten Therapiephase beim Arbeitsmarktservice arbeitssuchend melden. Der Bf teilte den voraussichtlichen Beginn des Leistungsbezuges mit 1. November 2021 mit.

II.4. In seinem Antrag vom 15. Juni 2021, den der Bf noch in Haft in der Justizanstalt Linz stellte, teilte der Bf mit, dass er sich momentan in Haft befinde und keine finanziellen Rücklagen sowie kein Einkommen habe. Er bitte um Stundung des Betrages bis zum 1. Februar 2022. Bis dahin werde er sich melden, um die weitere Finanzierung zu besprechen.

II.5. Mit dem zu Punkt I.1. wiedergegebenen und nunmehr vom Bf angefochtenen Bescheid vom 22. Juli 2021, GZ: 0037094/2021, wies die belangte Behörde den Antrag des Bf ab.

II.6. Dagegen richtet sich die zu Punkt I.2. wiedergegebene Beschwerde vom 29. Juli 2021.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, GZ: 0037094/2021, sowie aus dem Vorbringen des Bf. Zumal das erkennende Gericht diesen Sachverhalt seiner Entscheidung zugrunde legt, können weitere Beweiserhebungen bzw. eine weitergehende Begründung entfallen.

III.2. Inwiefern der Bf die Voraussetzungen für einen Strafaufschub erfüllt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Die maßgebliche Rechtsvorschrift des § 54b Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54b. (1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

(1a) Im Fall einer Mahnung gemäß Abs. 1 ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

(1b) Als Grundlage für die Einbringung der vollstreckbar gewordenen Mahngebühr ist ein Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des Bestraften, den pauschalierten Kostenbeitrag und den Vermerk zu enthalten hat, dass der Kostenbeitrag vollstreckbar geworden ist. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafe oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen zu vollstrecken. Nach Abs. 2 leg. cit. ist bei uneinbringlichen Geldstrafen die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Nach Abs. 3 leg. cit. hat die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen.

Wie die belangte Behörde richtig ausführt, liegt die Erteilung eines Strafaufschubes nicht im Ermessen der Behörde. Ist dem Bestraften die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, hat er einen Rechtsanspruch auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung.

V.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 20.05.1994, 94/02/0165; 15.12.2011, 2011/09/0160), ist es nicht rechtswidrig, einem solchen Antrag nicht stattzugeben, wenn die Annahme zu Recht besteht, das die verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist. Die Voraussetzung für einen Strafaufschub ist die aktuelle Zahlungsfähigkeit iSd § 54b Abs. 3 VStG. Zweck dieser Bestimmung ist es, durch einen Strafaufschub oder die Teilzahlung vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten zu vermindern oder zu vermeiden. Jedoch ist es nicht Sinn des Gesetzes einen Strafaufschub oder eine Teilzahlung zu gewähren, dass ohne die Möglichkeit einer Zahlung die Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollzogen wird und letztendlich Vollstreckungsverjährung eintritt.

Die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG stellt auf die Unzumutbarkeit der Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen ab (vgl. VwGH 12.04.1989, 88/08/0255; 21.10.1994, 94/17/0364). Andere als wirtschaftliche Gründe sind nicht geeignet, einen Antrag auf Zahlungserleichterung zu stützen (VwSlg. 12.898 A/1989).

V.3. Der Bf hat zunächst in seinem Antrag vom 15. Juni 2021 mitgeteilt, eine Haftstrafe zu verbüßen, über keine finanziellen Rücklagen und kein Einkommen zu verfügen sowie um Stundung bis zum 1. Februar 2022 zu ersuchen, wobei er sich dann wieder melden werde, um die weitere Finanzierung zu besprechen. Gleichlautend führte der Bf in seiner Beschwerde vom 29. Juli aus, um Stundung bis zum 1. November 2021 zu ersuchen und begründete dies mit einem voraussichtlichen Leistungsbeginn des Arbeitsmarktservice. Ein tatsächlicher Leistungsbeginn sowie die allfällige Höhe eines tatsächlichen Leistungsbezuges wurden aber vom Bf nicht konkretisiert.

V.4. Der Bf konnte daher weder mit seinem ursprünglichen Antrag vom 15. Juni 2021 noch mit seiner Beschwerde vom 29. Juli 2021 nachweisen, dass die Geldstrafe einbringlich wäre. Vielmehr ergibt sich aus seinem Vorbringen, dass er aufgrund der Verbüßung einer Haftstrafe sowie einer daran anschließenden stationären Therapie nicht zahlungsfähig ist. Der Bf hat sowohl in seinem Antrag als auch in seiner Beschwerde nur angekündigt, sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu melden, um die Finanzierung zu besprechen.

Somit ist, wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, keine Prognose dahingehend möglich, dass der Bf Zahlungen überhaupt leisten können wird (vgl. VwGH 30.04.1992, 92/02/0008).

V.5. Eine gesetzliche Grundlage hinsichtlich der vorgeschriebenen Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens eine Stundung zu bewilligen, fehlt (vg. VwGH 11.282 A/1984).

V.6. Der Ansicht der belangten Behörde, dass von der Zahlungsunfähigkeit des Bf, sowie von der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auszugehen ist, ist daher nicht entgegen zu treten.

V.7. Aus den angeführten Erwägungen war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben zitierten, nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Gewährung eines Strafaufschubes gemäß § 54b Abs. 3 VStG (vgl. VwGH 12.04.1989, 88/08/0255; 20.05.1994, 94/02/0165; 21.10.1994, 94/17/0364; 15.12.2011, 2011/09/0160).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer